

INFORMATIONSSERVICE

Bio-Landwirtschaft



SLK – Ihr Lebensmittel-Spezialist!

“Wir sichern Leben!” ist unser Motto und Mission! Sichere, gesunde und nachhaltige Lebensmittel sind die Basis unseres Lebens.

Ob BIO oder KONVENTIONELL, durch unsere langjährige Erfahrung und Fachkompetenz können wir Ihnen unsere Dienstleistungen zu den gewünschten Qualitäts- und Lebensmittelstandards anbieten.



INHALT

Saatgut

Tierzugang

Futtermittel

Digitaler Versand

Alpung und Lehnvieh

Anbindehaltung

Imkerei

Zertifizierungsangebot

Zertifizierungstarife 2024



SAATGUT UND PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL UND INFORMATIONEN ÜBER ZERTIFIKATSPLATTFORMEN

SAATGUT

Seit 01.01.2023 muss auch für den Einsatz von konventionellen Saatgutmischungen (z.B. Dauerwiesenmischungen, usw...) um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden. Der Antrag muss vor dem Zukauf bzw. spätestens vor dem Einsatz gestellt werden.

Das Ansuchen kann direkt über die SLK-Homepage "Online Tools" oder als PDF Formular gestellt werden.

70% BIO-MISCHUNGEN

Seit 2022 sind Saatgutmischungen mit mind. 70 % biologischen Komponenten am Markt verfügbar. Für diese Mischungen ist kein Antrag erforderlich, wenn die restlichen konventionellen Komponenten in der AGES Liste der allgemeinen Ausnahmen angeführt sind.

VEGETATIVES

VERMEHRUNGSMATERIAL

Für konventionelles unbehandeltes vegetatives Vermehrungsmaterial (z.B. Bäume, Sträucher, mehrjährige Pflanzen) ist kein Ansuchen notwendig. Bitte führen Sie aber genaue Aufzeichnungen über Menge, Art und Sorte des zugekauften konventionellen Pflanzenvermehrungsmaterials.

Bei vegetativem Vermehrungsmaterial sind die Umstellungszeiten gem. Erlass für die Pflanzenproduktion zu beachten!
www.verbrauchergesundheit.gv.at
Suche A76_P15_2022-0.077.380 > Beilage 1

ALLGEMEINE AUSNAHMEN

Die Auflistung der allgemeinen Ausnahmen wird jährlich aktualisiert und ist unter <https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank> im Bereich Verzeichnisse - Allgemeine Ausnahmegenehmigungen und Verfügbarkeitsliste abrufbar.

ZERTIFIKATSPLATTFORMEN

Wie Ihnen sicher bereits aufgefallen ist, werden seit einiger Zeit die Bio-Zertifikate auf allen Zertifikatplattformen (wie z.B. BioC) neu dargestellt. Seit 2023 ist die Ausstellung von Zertifikaten über die TRACES-Plattform verpflichtend.

TRACES (TRAde Control and Expert System) ist eine von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Plattform zur Zentralisierung der Ausstellung von Zertifikaten innerhalb und außerhalb der EU. Die bisher über BioC veröffentlichten Traces-Zertifikate sind unter bioc.info einsehbar.



KONVENTIONELLER TIERZUGANG UND VIS ANTRÄGE IM ALLGEMEINEN

KONVENTIONELLER ZUGANG

Ab 01.01.2023 muss jeder konventionelle Zuchttierzukauf über das VIS genehmigt werden. Der Zugang von konventionellen Tieren zu Mastzwecken ist nicht erlaubt. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gefährdete Nutztierassen, die in der ÖPUL-Liste angeführt sind und Bienen (konventionelle Weiseln und Schwärme innerhalb der 20%-Regelung). Beim Zukauf von gefährdeten Nutztieren muss ein Nachweis über die Reinrassigkeit aufliegen z.B. Herdebuchauszug, Karteiblatt oder Stammschein.

ABLAUF ANTRAGSSTELLUNG

Die Antragsstellung erfolgt über das VIS (Verbrauchergesundheits-Informationssystem) portal.statistik.at mit einer Nichtverfügbarkeitsbestätigung von Biotieren (Rinder, Schafe, Ziegen) aus almmarkt.com und bei Schweinen aus pig.at.

Auch beim Geflügel muss für den Zugang von konv. Tagesküken ein Antrag gestellt werden. Der Zugang von Geflügel älter als 3 Tage ist nicht erlaubt. Eine Genehmigung bei Geflügel ist nur möglich, wenn die Rasse in Bio nicht ausreichend zur Verfügung steht. Die Verfügbarkeitsliste ist unter www.verbrauchergesundheit.gv.at einsehbar. Geben Sie hierfür auf der Homepage im Suchfeld „L_0024“ ein. Liegt beim Zugang von konventionellen

genehmigungspflichtigen Tieren im Jahr 2024 kein Antrag bzw. Bescheid auf, sind wir verpflichtet den nicht zulässigen Tierzugang zur Information an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die eingebrachten Tiere innerhalb der möglichen Prozentsätze dürfen am Betrieb verbleiben. Auf die Einhaltung der Umstellungszeiten ist zu achten.

VIS ANTRÄGE

Sämtliche Anträge wie das Zerstören der Hornanlage von weiblichen Kitzen, das Zerstören der Hornanlage bei Kälbern, das Kupieren von Schwänzen bei weiblichen Lämmern, die temporäre Anbindehaltung von Rindern, der Zugang nicht biologischer Tiere und viele weitere Anträge sind im VIS zu stellen. Um die Wartezeit zu verkürzen und vorab informiert zu sein, empfehlen wir die Zustimmung zur elektronischen Übermittlung über den Verlauf des Antrages zu erteilen.

Info: Der Antrag für die betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung für Eingriffe am Tier wird lediglich im VIS-Portal bestätigt und es wird kein Genehmigungsbescheid ausgestellt. Im Anschluss muss man den bestätigten Antrag aus dem VIS downloaden.

Bitte behalten Sie dabei die Gültigkeit von max. drei Kalenderjahren der betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigung im Auge.



NEUERUNGEN FUTTERMITTEL

EINSATZ VON KONVENTIONELLEN EIWEISSFUTTERMITTELN

Der Einsatz von 5 % konventionellen GVO-freien Eiweißfuttermitteln ist seit 01.01.2023 nur noch für Junggeflügel bis zu einem Alter von 28 Wochen zulässig.

Für andere Tierkategorien ist der Einsatz von konventionellen Eiweißkomponenten gänzlich verboten!

ERHÖHUNG ANTEIL FUTTERMITTEL AUS DER REGION

- Schweine und Geflügel
 - 30 % ab 01.01.2023
- Raufutterverzehrer
 - 70 % ab 01.01.2024

PROPYLENGLYCOL

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/354 ist Propylenglycol auf die Verwendung als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke beschränkt. Der Einsatz darf nur selektiv für einen begrenzten Zeitraum zur Verringerung der Ketosegefahr bei Milchkühen, Mutterschafen und Ziegen erfolgen. **Einzeltierbezogene Aufzeichnungen sind von jedem Bio-Betrieb zu führen! Für Heumilchbetriebe ist Propylenglycol nicht zulässig, außer wenn der Tierarzt Propylenglycol für einzelne Kühe temporär als gesundheitlich notwendig erachtet, dann ist der Einsatz erlaubt.**

DIGITALER VERSAND UND ABLAGE

Seit dem letzten Jahr besteht die Möglichkeit zur digitalen Übermittlung von Inspektionsberichten, Zertifikaten, Rechnungen und Informationsmails. Genauere Infos hierzu können Sie gerne im Rundschreiben September 2023 nachlesen.

Bitte teilen Sie uns Änderungen der Mailadresse umgehend mit, damit Sie weiterhin die Unterlagen von uns schnellstmöglich erhalten können.



Sicher bekommen auch Sie schon von vielen anderen Unternehmen Ihre Belege per Mail. Aus Gründen der Nachhaltigkeit müssen diese für die Bioinspektion nicht mehr ausgedruckt werden. Jedoch muss ein geeignetes Ablagesystem eingeführt werden und es muss jederzeit die Möglichkeit bestehen, dass alle relevanten Aufzeichnungen und Belege eingesehen werden können.

ALPUNG UND LEHNVIEH



ALPUNG

Die Alpung und Bewirtschaftung unserer Almflächen trägt maßgeblich zum Erhalt der Biodiversität und zu unserer gepflegten Kulturlandschaft bei. Wir sind bestrebt, die behördlichen Anforderungen so praktikabel wie möglich für unsere Landwirte umzusetzen. Um eine gute Zusammenarbeit während der Inspektionen gewährleisten zu können, dürfen wir vorab darauf hinweisen, dass die Alm-/Weidemeldung bei der Bio-Inspektion aufliegen muss. Hierbei gilt neben der gedruckten Form der Alm-/Weidemeldung auch die digitale Vorschlagsliste oder die Einsicht im eAMA über den Meldeverlauf.

Die Alpung und Beweidung ist nur auf biokonformen Flächen erlaubt. Als biokonforme Flächen gelten:

- Biozertifizierte Almflächen
- Almflächen, die in den vergangenen drei Jahren an der ÖPUL Maßnahme „Alpung und Behirtung/Almwirtschaft“ teilgenommen haben

- Weiden in Agrar- & Weidengemeinschaften oder Almflächen, welche nicht an der ÖPUL Maßnahme „Alpung und Behirtung/Almwirtschaft“ teilnehmen, benötigen eine Bestätigung vom Obmann über die biokonforme Bewirtschaftung. Die Bestätigung muss jährlich aktualisiert werden. Die Vorlage für die Bestätigung kann von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Achtung: Die Beweidung von konventionellen Grünlandflächen, Hut- und Dauerweiden ist nicht erlaubt!

Das Melken von konventionellen und biologischen Kühen in denselben Gebäuden auf Almen kann grundsätzlich nicht stattfinden. Umstandsbedingte Ausnahmen müssen mit der SLK abgestimmt werden. **Seit dem letzten Jahr werden diese jährlich kostenpflichtig auf die behördlichen Anforderungen über-prüft.**

LEHNVIEHREGELUNG

Eine Lehnviehvereinbarung ist seit 01.01.2023 nur mehr für weibliche Kälber und Kalbinnen möglich. Tiere, welche sich aufgrund einer bestehenden Lehnviehvereinbarung aus dem Jahr 2022 noch am Betrieb befinden, dürfen für die angegebene Dauer am Bio-Betrieb verbleiben.





TEMPORÄRE ANBINDEHALTUNG UND GVE-GRENZE

GVE-GRENZE

Grundvoraussetzung für die temporäre Anbindehaltung von Rindern am Bio Betrieb ist die betriebsbezogene Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird per Bescheid erteilt und ist unbefristet gültig.

Folgende betriebliche Tierobergrenzen sind einzuhalten:

- 20 Rinder-GVE im Jahresdurchschnitt bei einer Rinderkategorie (z.B. nur Kalbinnen über 2 Jahre) **ODER**
- 35 Rinder-GVE im Jahresdurchschnitt bei mindestens zwei Rinderkategorien (z.B. Kühe und Nachzucht) **UND**
- höchstens 50 Rinder (ohne Jungtiere unter sechs Monate)

Die Einhaltung der Obergrenze von max. 50 Rinder pro Tag (ohne Jungtiere) wird jährlich von der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses im Auftrag der zuständigen Behörden überprüft.

Außerhalb der Weidezeit bzw. wenn Weide umstandsbedingt nicht möglich ist, müssen die Rinder mindestens zweimal pro Woche den Auslauf nutzen können.

RGVE Schlüssel

- 0,4 RGVE pro Stück bei Rinder bis 6 Monate (Kälber)
- 0,6 RGVE pro Stück bei Rindern von 6 bis 24 Monaten
- 1 RGVE pro Stück bei Rinder ab 24 Monaten

IMKEREI WACHSZUKAUF



WACHSZUKAUF

Bei biozertifizierten Imkereibetrieben muss Bienenwachs für neue Mittelwände aus biologischen Einheiten stammen. Ein eigener geschlossener Wachskreislauf ist anzustreben, um Kontaminationen zu verhindern.

Eine Verwendung von konventionell rückstandsfreiem Wachs ist in

biozertifizierten Imkereien nicht zulässig, auch wenn ein Nachweis über die Rückstandsfreiheit aufliegt!

Beim Zukauf von Wachs von biologischen Betrieben ist darauf zu achten, dass immer eine Rechnung und ein aktuell gültiges Bio-Zertifikat anzufordern sind. Die Unterlagen müssen für die jährliche Bioinspektion bereitgehalten werden.

ZERTIFIZIERUNGS- ANGEBOT UND TARIFE



ZERTIFIZIERUNGSANGEBOT

Die SLK GesmbH ist eine akkreditierte Kontroll- und Zertifizierungsstelle, die Kontroll- und Zertifizierungsdienstleistungen von der Landwirtschaft über den Handel bzw. die Verarbeitung

bis hin zur Gastronomie anbietet. Für Fragen zur Kontrolle bzw. Zertifizierung der einzelnen Standards stehen Ihnen die Mitarbeiter der SLK GesmbH gerne zur Verfügung!

Biozertifizierung:



Qualitätsstandards:



Herkunftsschutz und Regionalität:



ANPASSUNGEN BEI DEN ZERTIFIZIERUNGSTARIFEN FÜR DAS JAHR 2024

Die bisher gültigen Tarife wurden wie vertraglich vereinbart gemäß dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Vorjahres) um + 9,1% angepasst. Die aktuelle SLK-Tarifaufstellung kann auf

der SLK-Homepage unter Downloads/ Bio-Landwirtschaft/Allgemeine Unterlagen (<https://slk.at/downloads/#bio-landwirtschaft>) jederzeit abgerufen werden.

Zugang konventioneller Rinder



Wichtige Infos

- Ein Zugang von konventionellen Rindern ist nur zu Zuchtzwecken möglich!
- Umstellungszeiten müssen beachtet werden – diese sind bei Rindern 6 Monate auf Milch und 3/4 der Lebenszeit bzw. mind. 1 Jahr auf Fleisch
- Antragsstellung über das VIS (Verbrauchergesundheits- Informations-System) portal.statistik.at mit einer Nichtverfügbarkeitsbestätigung von Biotieren aus almmarkt.com
- Bescheide über die Genehmigungen werden von der zuständigen Behörde ausgestellt. Diese sind 6 Monate und längstens bis Jahresende gültig.
- *Nullipar = weibliches Zuchttier, welches noch nie gekalbt hat

